

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	138/2025
Datum der Bereitstellung	22.12.2025

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt (ESB) vom 06.12.2007

Aufgrund der

- §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S.15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 12.11.2025 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt (ESB) vom 06.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2024 beschlossen:

- I. Im § 4 Betriebsausschuss wird im Absatz 1 der 1. Satz wie folgt geändert:

„§ 4 Betriebsausschuss

(1)Der Betriebsausschuss ESB besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.“

- II. Alle anderen Bestimmungen der Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt vom 06.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2024, bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt (ESB) vom 06.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2024, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Servicebetrieb der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 22.12.2025

Christian Mangen
Bürgermeister